

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2021

INHALTSVERZEICHNIS

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: Beitritt zu Gesellschafternebenvereinbarung als Beschränkung des Eintritts neuer Gesellschafter aus der Satzung Seite **4**

DEUTSCHLAND: Einsichtsrecht des GmbH-Gesellschafters in Pandemie-Zeiten. Seite **4**

ARBEITSRECHT

ITALIEN: Kündigungen und befristete Arbeitsverträge nach dem „Decreto Sostegni“ . . Seite **5**

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

ITALIEN: Kassationsgericht: Ohne gesetzliche Vorschrift Formfreiheit des Betriebstarifvertrags Seite **5**

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: Anreize für Investitionen in innovative Start-ups und KMU. Seite **6**

DEUTSCHLAND: Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts. Seite **6**

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: Quotenabtretung (Share Deal) einer Kapitalgesellschaft, die Eigentümerin einer Photovoltaikanlage ist. Seite **7**

CORPORATE GOVERNANCE

ITALIEN: Das GvD Nr. 81/08 gilt auch für Lieferdienst-Fahrer (sog. „Rider“). Seite **7**

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: Betriebseinbringung und Betriebsstätte Seite **8**

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: Die Anwendung des vereinfachten Ansatzes für die sog. gering wertschöpfenden Dienstleistungen. Seite **8**

FINANZ- UND BANKRECHT

ITALIEN: Garantie von SACE verlängert und ausgeweitet. Seite **9**

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: Die Berechnung des Ausgleichsanspruchs bei Vertragsbeendigung gem. Art. 1751 it. ZGB. Seite **10**

DEUTSCHLAND: Kein Widerrufsrecht bei personalisierten Waren Seite **10**

INHALTSVERZEICHNIS

DATENSCHUTZRECHT

- ITALIEN:** Die Leitlinien des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu den virtuellen Sprachassistenten Seite **11**

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

- ITALIEN:** Digitalsteuer: Änderungen der Einzahlungsfristen Seite **11**

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

- ITALIEN:** Nicht-Aufhebung von Patenten im Kampf gegen Covid-19. Seite **12**
- DEUTSCHLAND:** „Öffentliches Zugänglichmachen“ eines Fotos im Internet Seite **12**

VERGABEVERFAHREN

- ITALIEN:** Öffentlich-private Partnerschaften: Annahme eines typischen Vertragsmodells zur einheitlichen Anwendung. Seite **13**

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

- ITALIEN:** Verwaltung von Spielautomaten mit Möglichkeit auf Geldgewinn und Verbrechen der Amtsveruntreuung. Seite **13**

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

- ITALIEN:** Zeitliche Beschränkung für die Anmeldung von Forderungen, die nach Einleitung des Insolvenzverfahrens entstanden sind. Seite **14**
- DEUTSCHLAND:** Krisenfrüherkennung für alle: Risiken identifizieren, Solvenz planen, Dokumentieren Seite **14**

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

- ITALIEN:** Mangelnde Beifügung der Genehmigung auf Zugang zu den Bankdaten . . Seite **15**

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

- ITALIEN:** Mehrwertsteuerliche Behandlung bei Import von Anti-Covid-19-Produkten. Seite **15**

RETAIL & REAL ESTATE

- ITALIEN:** Großmietverträge Seite **16**

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: BEITRITT ZU GESELLSCHAFTERNEBENVEREINBARUNG ALS BESCHRÄNKUNG DES EINTRITTS NEUER GESELLSCHAFTER AUS DER SATZUNG

In Kapitalgesellschaften kommt es häufig vor, dass die Gesellschafter Gesellschafternebenvereinbarungen (GnV) abschließen, um verschiedene Aspekte in Bezug auf die Leitung der Gesellschaft und den Umlauf der Gesellschaftsanteile zu regeln. Solche Vereinbarungen, die als interne Regelungen für die Beziehungen zwischen den Gesellschaftern dienen, sehen oft eine Verpflichtung der Gesellschafter, die ihre Anteile übertragen wollen, vor, die Erwerber der Aktien oder Anteile der GnV beitreten zu lassen. Eine solche Verpflichtung ist jedoch lediglich zwischen den Parteien der GnV bindend, so dass der Erwerber im Falle ihrer Verletzung nicht daran gehindert wäre, Gesellschafter zu werden und den anderen Gesellschaftern als einziger Rechtsbehelf der der Entschädigung gegen den übertragenden Gesellschafter wegen Vertragsverletzung zur Verfügung stünde. Eine Entscheidung dieses Problems wurde kürzlich vom Notarrat von Mailand (Nr. 194) erlassen, der die Rechtmäßigkeit von Klauseln in Gesellschaftssatzungen festgestellt hat, welche die Wirksamkeit – gegenüber der Gesellschaft – der Übertragung von Aktien oder Anteilen davon abhängig machen, dass der Erwerber zuvor einer der Gesellschaft bekannten GnV beigetreten ist. In solchen Fällen muss das Verwaltungsorgan den Inhalt der GnV den angehenden Gesellschaftern zur Kenntnis geben, die gezwungen sind, die GnV zu akzeptieren, um Gesellschafter zu werden.



E. Bettella



F. Baccara

Avv. Eugenio Bettella | eugenio.bettella@roedl.com

Avv. Francesca Baccara | francesca.baccara@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

Rödl & Partner

DEUTSCHLAND: EINSICHTSRECHT DES GMBH-GESELLSCHAFTERS IN PANDEMIE-ZEITEN

Der Gesellschafter einer GmbH hat laut Gesetz ein umfassendes Informations- und Einsichtsrecht, das nur unter sehr engen Voraussetzungen von der Gesellschaft eingeschränkt werden kann. Wird die Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen verlangt, muss die Gesellschaft die Einsicht in ihren Geschäftsräumen oder in anderen zumutbaren Räumen gewähren (z.B. beim Steuerberater der Gesellschaft). Das OLG Frankfurt am Main hat mit Beschluss vom 01.12.20 (Az.: 21 W 137/20) über eine Einsichtnahme in Pandemiezeiten entschieden. Eine Gesellschafterin hatte sich gerichtlich das Recht erkämpft, die Geschäftsunterlagen der Jahre 2008-2019 in Begleitung mit zwei Anwälten einzusehen. Daraufhin wurden diese drei Personen in einen Kellerraum geführt, der 13 m² groß war. Dort befanden sich die Unterlagen in zahlreichen, nicht beschrifteten Kartons; der Raum war außerdem mit weiteren Kartons und Möbelstücken (Schreibtisch, Computertisch, Couch und weiterer Tisch) vollgestellt. Die Gesellschafterin berief sich darauf, dass eine Einsichtnahme wegen dieser Bedingungen unzumutbar sei. Das OLG teilte diese Ansicht, wobei es ausdrücklich auf die damals bestehende Pandemiesituation abstellte. Die Gesellschaft wurde deswegen mit einem Zwangsgeld von 5.000 Euro belegt und musste die Einsicht nochmals, aber diesmal unter zumutbaren, pandemiegerechten Bedingungen gewähren.



K. von Hase

RA Dr. Karl von Hase, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht | karl.von.hase@luther-lawfirm.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

Luther.

ARBEITSRECHT

ITALIEN: KÜNDIGUNGEN UND BEFRISTETE ARBEITSVERTRÄGE NACH DEM „DECRETO SOSTEGNI“

Wegen des andauernden Covid-19-Notstands hat der Gesetzgeber in diesen Tagen erneut, mit dem „Decreto Sostegni“ (Gesetzesdekret Nr. 41/21) Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und Wirtschaft, der Beschäftigungslage und des Gesundheitswesens ergriffen. Es handelt sich dabei insbesondere um (i) die Verlängerung des Verbots betriebsbedingter Kündigungen, (ii) die Fortgeltung der Sonderregelungen für befristete Arbeitsverhältnisse, (iii) die außerordentliche und die ordentliche Kurzarbeit sowie um (iv) Anreize zur Beschäftigungsförderung. Achtung, betriebsbedingte Kündigungen sind danach weiterhin, bis zum 30.06.21, untersagt. Bei Arbeitgebern, die aus Covid-19-Gründen staatliche Lohnzuschüsse erhalten, gilt das Verbot sogar bis zum 31.10.21 bzw. für die gesamte Dauer der Inanspruchnahme der staatlichen Zuschüsse. Was hingegen befristete Arbeitsverträge angeht, wurden die vorübergehend geltenden Erleichterungen auf den 31.12.21 verlängert. Somit können befristete Arbeitsverhältnisse, auch die von Leiharbeitnehmern, ohne Vorliegen der eigentlich gesetzlich notwendigen Befristungsgründe verlängert und erneuert werden. Die Verlängerung oder Erneuerung darf jedoch nur einmal erfolgen, für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten, wobei die Gesamtdauer vierundzwanzig Monate nicht überschreiten darf.



S. Hein



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

Avv. und RAin Susanne Hein | susanne.hein@susannehein.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

ITALIEN: KASSATIONSGERICHT: OHNE GESETZLICHE VORSCHRIFT FORMFREIHEIT DES BETRIEBSTARIFVERTRAGS

Das Kassationsgericht hat mit dem Urteil Nr. 3542/21 die Rechtsprechung bestätigt, laut der - in Ermangelung von Bestimmungen, die für Betriebstarifverträge die Schriftform vorsehen und in Anwendung des Formfreiheitsgrundsatzes - Betriebsvereinbarungen auch gültig sind, wenn sie nicht schriftlich abgeschlossen wurden. Die Vereinbarung kann somit auch mündlich oder durch schlüssiges Handeln zustande kommen. Infolge des Formfreiheitsgrundsatzes und des Grundsatzes der engen Auslegung von Bestimmungen, laut denen für gewisse Vereinbarungen besondere Formen einzuhalten sind, ergibt sich, dass diese Freiheit auch „für aufhebende Handlungen, wie gegenseitige Zustimmung bzw. einseitiger Rücktritt“ gilt. Die Beweislast obliegt der Partei, die den einseitigen Rücktritt vom Betriebstarifvertrag einwendet. Diese Partei muss beweisen, dass tatsächlich ein mündlicher Rücktritt erfolgte, und dass die gegebenenfalls darauf folgende Mitteilung reinen Bestätigungscharakter hat. Das Kassationsgericht lässt den Beweis des Rücktritts auch in mündlicher Form zu. Es besteht somit kein gesetzliches Hindernis für die Zulässigkeit des Zeugenbeweises, denn im Arbeitsprozess gelten die Einschränkungen laut it. ZGB für den Zeugenbeweis bei Verträgen nicht, da sie auf einseitige Handlungen nicht anwendbar sind.



V. De Luca



E. Cannone



DE LUCA & PARTNERS
LABOUR & EMPLOYMENT LAWYERS. IN MILAN SINCE 1976.

Avv. Vittorio De Luca | vittorio.deluca@delucapartners.it
Avv. Elena Cannone | elena.cannone@delucapartners.it

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: ANREIZE FÜR INVESTITIONEN IN INNOVATIVE START-UPS UND KMU

Mit dem „Decreto Rilancio“ (Gesetz Nr. 77/20) und Ministerialerlass vom 28.12.20 wurde ein neuer Anreiz eingeführt, der die Aufnahme von Investitionen in innovative Start-ups und KMU durch Privatpersonen, auch über OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), erleichtern soll. Der Investor kann von einem 50%igen Abzug profitieren, innerhalb der maximalen Investitionsgrenze von 100.000 Euro je Steuerperiode (erhöht auf 300.000 Euro für KMUs, mit der Möglichkeit, 30% des Überschusses abzuziehen). Der Vorteil wird unter Einhaltung der für jedes Unternehmen vorgesehenen „de-minimis“-Beihilfegrenze in Höhe von 200.000 Euro (entsprechend 400.000 Euro förderfähiger Investitionen) anerkannt, die über drei Steuerjahre hinweg zu überprüfen ist. Darüber hinaus ist es notwendig, einen speziellen vorherigen Antrag ans MISE (it. Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung) zu stellen, um die Erleichterung zu erhalten. Die Erleichterung entfällt in vollem Umfang, wenn die Beteiligung vor Ablauf der Haltefrist von 3 Jahren auch nur teilweise veräußert wird. Diese Möglichkeit ist in der Regel alternativ zum normalen Abzug von 30 % nutzbar bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Euro pro Jahr, unter Einhaltung der Grenze pro Unternehmen von 15 Millionen Euro, gem. Art. 29 des Gesetzesdekrets Nr. 179/12 und Ministerialerlass vom 07.05.19. Es liegt am Unternehmen, den Kompromiss zwischen den beiden Vorteilen abzuwägen, um so viele Investoren wie möglich anzuziehen.



H. Hilpold



G. Frigerio

bureau **Plattner**

Dott. Hannes Hilpold | hannes.hilpold@bureauplattner.com

Dott. Giorgio Frigerio | giorgio.frigerio@bureauplattner.com

DEUTSCHLAND: MODERNISIERUNG DES KÖRPERSCHAFTSTEUERRECHTS

Die Bundesregierung hat am 24.03.21 den Gesetzentwurf zur Modernisierung des Körperschaftssteuerrechts beschlossen (KöMoG). Kern des Gesetzentwurfs ist die Einführung einer Option zur Körperschaftssteuer, die es Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG) und Partnerschaftsgesellschaften (Part mbB) ermöglicht, wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden. Dadurch soll insbesondere die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Familienunternehmen gestärkt werden. Die Gesellschafter der optierenden Gesellschaft werden steuerlich wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft behandelt. Ausgeübt wird die Option durch einen unwiderprüflichen Antrag beim zuständigen Finanzamt. Eine Rückoption kann vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres beantragt werden. Das soll erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 gelten.

Durch das KöMoG wird außerdem das Umwandlungssteuerrecht weiter globalisiert. Neben Verschmelzungen sollen künftig auch Spaltungen und Formwechsel von Körperschaften mit Bezug zu Drittstaaten steuerneutral möglich sein. Bislang ist dies nur bei EU/EWR-Gesellschaften möglich.

Das Gesetzgebungsverfahren soll bis zur Sommerpause abgeschlossen werden.



A. Pensovecchio



STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Avv. und RAin Anna Pensovecchio |
a.pensovecchio@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

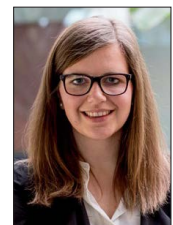
MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: QUOTENABTRETUNG (SHARE DEAL) EINER KAPITALGESELLSCHAFT, DIE EIGENTÜMERIN EINER PHOTOVOLTAIKANLAGE IST

Gem. Art. 87 des TUIR unterliegen die Veräußerungsgewinne, welche aufgrund einer Share-Deal-Transaktion realisiert werden, einer vorteilhaften Besteuerung, deren Prozentsätze je nach Gesellschaftsform der verkaufenden Partei variieren. Gleichzeitig sind auch Prozentsätze für die Nichtabsetzbarkeit der Kapitalverluste vorgesehen, sofern sie die Voraussetzungen für die Befreiung erfüllen. Um von der „vorteilhaften“ Besteuerung Gebrauch zu machen, ist erforderlich, dass die Gesellschaft seit mindestens einem Jahr im ununterbrochenen Besitz der Beteiligung ist, dieselbe in der Bilanz unter dem Finanzanlagevermögen ausgewiesen ist, die beteiligte Gesellschaft das Steuerdomizil in keinem Land mit Steuervorzügen hat sowie dass die Gesellschaft ein gewerbliches Unternehmen darstellt. Handelt es sich bei der Übertragenden um eine Kapitalgesellschaft, unterliegen 95% des Kapitalgewinns einer Steuerbefreiung, bei einem Veräußerungsverlust sind jedoch 100% nicht absetzbar (Art. 101 TUIR). Bei einer Personengesellschaft sind 50,28% der Kapitalgewinne und -verluste, die ab 01.01.18 realisiert werden, steuerpflichtig bzw. nicht absetzbar. Übertragende in Form von Einzelunternehmen besteuern gem. Art. 58 Abs. 2 des TUIR 41,86%. Jene Subjekte, die die Beteiligung an der Photovoltaikgesellschaft außerhalb einer unternehmerischen Tätigkeit halten, müssen die qualifizierten und nicht qualifizierten Kapitalgewinne laut Art. 67 TUIR mit einer Ersatzsteuer in Höhe von 26% besteuern.



S. Andreasi



H. Felderer

PODINI & PARTNERS

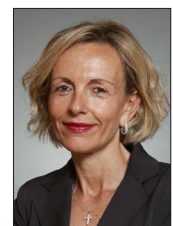
Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

Dr.ssa Stefania Andreasi | stefania.andreasi@data.bz.it
Dr.ssa Hannah Felderer | hannah.felderer@data.bz.it

CORPORATE GOVERNANCE

ITALIEN: DAS GVD NR. 81/08 GILT AUCH FÜR LIEFERDIENST-FAHRER (SOG. „RIDER“)

Am 24.02.21 hat der Staatsanwalt der italienischen Republik in Mailand, Dott. Francesco Greco, eine Pressemitteilung im Rahmen von Ermittlungen zu einigen Straßenverkehrsunfällen herausgegeben, in welche Lieferdienst-Fahrer verwickelt waren, die Lieferungen für die vier größten Lieferdienst-Plattformen ausführen. Dabei hat er wichtige Hinweise betreffend den vertraglichen Schutz der Rider gegeben. Nach der Staatsanwaltschaft „können und vielmehr müssen die gesamten Bestimmungen des GvD Nr. 81/08 betreffend die Sicherheit am Arbeitsplatz angewandt werden“, sofern sich das Arbeitsverhältnis als koordinierte und kontinuierliche Leistung qualifizieren lässt, mit der Folge des Verbots der Bezahlung von Akkordlohn. Daher sind die Gesellschaften, welche die Lieferdienstplattformen betreiben, zur Erfüllung der vom GvD Nr. 81/08 vorgesehenen Pflichten zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gegenüber den registrierten Ridern verpflichtet, wie die obligatorische Gesundheitsüberwachung, die Risikobewertung, die Lieferung von PSA und geeigneter Arbeitsausrüstungen (z.B. Fahrräder und Motorroller) sowie Fortbildungs- und Informationspflichten. Es wird darauf hingewiesen, dass infolge der arbeitsrechtlichen Requalifizierung, die Lieferdienstgesellschaften den eigenen Ridern die nicht bezahlten Sozialabgaben und Versicherungsprämien zu bezahlen haben.



R. Di Vieto



D. Ghedi

Pirola
Pennuto
Zei
& Associati
studio di consulenza
tributaria e legale

Avv. Roberta Di Vieto | roberta.di.vieto@studiopirola.com
Avv. Daniele Ghedi | daniele.ghedi@studiopirola.com

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: BETRIEBSEINBRINGUNG UND BETRIEBSSTÄTTE

Das it. Finanzamt hat in seiner Antwort auf die verbindliche Informationsanfrage Nr. 633/20 das Thema der Einbringung eines Betriebes erörtert und zwar in Bezug auf eine italienische Betriebsstätte, welche ein EU-Steuersubjekt zu Gunsten eines in einem anderen EU-Staat ansässigen Steuersubjektes einbringt. In diesem Zusammenhang wurde bestätigt, dass hinsichtlich der in Italien befindlichen Güter, welche Teil der Betriebsstätte der Einbringungsempfängerin sind (die an die Stelle der einbringenden Partei tritt und somit die Aktiv- und Passivposten des Betriebes übernimmt), die steuerliche Neutralität Anwendung findet. Was hingegen die von der einbringenden Partei erhaltenen Beteiligungen betrifft, so hängt die Steuerneutralität laut Finanzverwaltung davon ab, ob diese in die Buchhaltung der Betriebsstätte einfließen oder nicht. Sollte die Beteiligung zunächst der Betriebsstätte der einbringenden Partei zugewiesen und dann an das Mutterunternehmen übertragen werden, bzw. direkt dem Mutterhaus zugewiesen werden, so gilt der etwaige Veräußerungsgewinn als steuerpflichtig (auch nur teilweise, sofern gewisse PEX-Voraussetzungen – gem. Art. 87 des TUIR – gegeben sind). Vor dem Hintergrund dieser Auslegung führt die Einbringung eines gesamten Betriebes, welcher eine Betriebsstätte ausmacht, zur Besteuerung der latenten Veräußerungsgewinne auf die durch den Einbringenden erhaltenen Beteiligungen, da diese – aufgrund der Auflösung der Betriebsstätte – direkt dem Mutterhaus zugewiesen werden.



P. Pagani

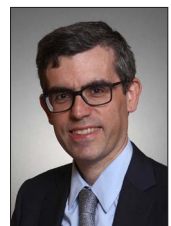
HAGER & PARTNERS

Dott. Paolo Pagani | paolo.pagani@hager-partners.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: DIE ANWENDUNG DES VEREINFACHTEN ANSATZES FÜR DIE SOG. GERING WERTSCHÖPFENDEN DIENSTLEISTUNGEN

Gering wertschöpfende Dienstleistungen stellen eine besondere Kategorie von konzerninternen Leistungen dar. Genauer gesagt, ist die Anwendung eines vereinfachten Ansatzes zum Zweck der Bewertung dieser Dienstleistungen im Einklang mit dem Grundsatz der Wettbewerbsfreiheit erlaubt, der in der Aggregation der Gesamtheit aller mit der Erbringung der Dienstleistung verbundenen direkten und indirekten Kosten plus einem Gewinnaufschlag von 5% auf die vorstehenden Kosten besteht. Die OECD-Verrechnungspreisrichtlinien definieren die gering wertschöpfenden Leistungen als Dienstleistungen, die (i) unterstützender Art sind, (ii) nicht Gegenstand der Haupttätigkeit des Konzerns sind, (iii) nicht die Anwendung von einzigartigen und wertvollen Immaterialgütern verlangen und keine einzigartigen und wertvollen Immaterialgüter hervorbringen, (iv) nicht zur Übernahme oder Kontrolle über ein erhebliches Risiko durch den Dienstleistungserbringer führen. Zum Beispiel fallen in diese Kategorie allgemeine Dienstleistungen mit administrativem Charakter sowie Dienstleistungen der Buchhaltung; hingegen sind Marketings- und Versicherungsleistungen hiervon ausgeschlossen. Zur Anwendung des vereinfachten Ansatzes muss der Steuerpflichtige eine entsprechende Dokumentation zusammenstellen, welche die Informationen gem. der Verordnung der it. Steuerbehörden Nr. 360494 vom 23.11.20 enthält.



G. Doneddu

Pirola
Pennuto
Zei
& Associati
studio di consulenza
tributaria e legale

Dott. Guido Doneddu, Partner | guido.doneddu@studiopirola.com

FINANZ- UND BANKRECHT

ITALIEN: GARANTIE VON SACE VERLÄNGERT UND AUSGEWEITET

Zur Unterstützung des Liquiditätsbedarfs der Unternehmen in der anhaltenden Pandemie-Krise hat das Haushaltsgesetz 2021 (Gesetz Nr. 178/20) die Laufzeit für die gem. Decreto Liquidità von SACE bereitgestellte Sondermaßnahme verlängert und deren Anwendungsbereich ausgeweitet. Im Einzelnen kann das Instrument namens „Garanzia Italia“ von SACE im Interesse der Unternehmen, die es bei Vorliegen der gesetzlich vorgesehenen Anforderungen nutzen wollen, und zugunsten der sie finanzierenden Kreditinstitute bis zum 30.06.21 statt zum 31.12.20 gewährt werden. Ferner kann die durch die Garantie gedeckte Finanzierung (je nach Fall bis zu 80%, 90% oder 100% des Betrags) außer für Personalkosten, Mietkosten für Betriebszweige, Investitionen oder Umlaufkapital in Betriebsstätten und Tätigkeiten in Italien auch für die Rückzahlung von Darlehen im Rahmen von Umschuldungsvorgängen verwendet werden. In diesem Fall wird die Garantie nur gewährt, wenn: (i) die neue Finanzierung die Zahlung eines weiteren Kredits in Höhe von mindestens 25% des Umschuldungsbetrags vorsieht; (ii) die Gewährung der Garantie dazu geeignet ist, geringere Kosten oder eine längere Laufzeit gegenüber dem umzuschuldenden Kredit sicherzustellen.



F. Dotti



F. Seri

K&L GATES

Avv. Fabrizio Dotti, Partner Banking & Asset Finance |
fabrizio.dotti@klgates.com

Avv. Francesco Seri, Associate Banking & Asset Finance |
francesco.seri@klgates.com

STUDIO LEGALE K&L GATES

FINANZ- UND BANKRECHT - ITALIEN/DEUTSCHLAND

K&L Gates ist eine der größten Anwaltskanzleien der Welt und verfügt über Büros in allen fünf Kontinenten. In Europa ist die Kanzlei in Berlin, Brüssel, Frankfurt, London, Mailand, München und Paris vertreten. Das deutsch-italienische Team besteht aus zweisprachigen Fachleuten, die in Mailand und den deutschen Büros tätig sind und sich unter anderem der Unterstützung deutscher und italienischer Unternehmen in ihren Wachstums- und Entwicklungsplänen auf dem internationalen Markt widmen.

Die Fachleute der Kanzlei arbeiten in Synergie mit der globalen Plattform von K&L Gates und befassen sich mit komplexen Rechtsfragen. Sie unterstützen die italienischen und deutschen Kunden beim Wachstum ihrer Unternehmen in aller Welt und helfen ihnen, die Herausforderungen und Möglichkeiten zu verstehen, die aus der Rechtsentwicklung an den globalen Märkten entspringen. Die Tätigkeit der Kanzlei zeichnet sich durch Orientierung an Innovation und Projektmanagement aus und strebt einen hohen Grad an Einbeziehung der Partner an.

Das multidisziplinäre Team befasst sich mit allen wichtigen Bereichen des Unternehmensrechts und unterstützt öffentliche und private Gesellschaften, Aktionäre und Manager in zahlreichen Fachgebieten und Wirtschaftsbereichen, darunter: Gesellschafts-, Immobilien- und Baurecht, Energierecht, Investmentfonds, Banken und Finanzen, Umstrukturierungen, Rechtsstreitigkeiten, Steuerrecht, Arbeitsrecht, geistiges Eigentum, Verwaltungs- und Verordnungsrecht, Wettbewerbsrecht und Handelsvorschriften. Die Anwälte von K&L Gates unterstützen Wachstumsunternehmen, KMU, Start-ups und Scale-ups, Investmentbanken, Fonds und Finanzinvestoren bei vielfältigen Kapitalmaßnahmen.



G. Salsi

Ansprechpartner:

Avv. Giampaolo Salsi | giampaolo.salsi@klgates.com

SEITE

9

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: DIE BERECHNUNG DES AUSGLEICHANSPRUCHS BEI VERTRAGSBEENDIGUNG GEM. ART. 1751 IT. ZGB

Oft verlangen Handelsvertreter unrichtigerweise die Ausgleichszahlung im Höchstmaß gem. Art. 1751 Abs. 3 it. ZGB, d.h. des Jahresdurchschnitts der Provisionen der letzten 5 (oder weniger) Jahre. Diese Bestimmung stellt keine Berechnungsmethode, sondern eine Obergrenze nach Berechnung des Ausgleichs unter Anwendung der Bedingungen laut Art. 1751. Abs. 1 it. ZGB sowie der drei Berechnungsstufen laut des Berichtes der EG-Kommission vom 23.07.96 dar. In der ersten Stufe wird die Zahl der neuen Kunden und die Erweiterung des Geschäftsumfanges mit vorhandenen Kunden ermittelt, unter Berücksichtigung der für diese Geschäftsverbindungen während der letzten 12 Monate eingenommenen Provision. Sodann wird eine Schätzung hinsichtlich der voraussichtlichen künftigen Dauer (3-5 Jahre) der Vorteile angestellt, die der Unternehmer aus diesen Geschäftsverbindungen zieht. Schließlich ist die sog. Migrationsquote (mit der Zeit verlorengelassene Kunden) zu berücksichtigen. Diese Zahl wird dann durch Abzug der Zinsen verringert, da der Vertreter den Ausgleich früher einnimmt als die Provisionen, die er verliert. In der zweiten Stufe wird der Betrag unter Berücksichtigung bestimmter Faktoren gemäß Billigkeit angeglichen. In der dritten Stufe wird der errechnete Betrag korrigiert, falls der Ausgleich die Obergrenze überschreitet.



F. Toffoletto



V. Rovere

 **Ius Laboris Italy** Global HR Lawyers
Toffoletto De Luca Tamajo

Avv. Franco Toffoletto, Managing Partner | sft@toffolettodeluca.it
Avv. Valentina Rovere, Associate | sft@toffolettodeluca.it

DEUTSCHLAND: KEIN WIDERRUFSRECHT BEI PERSONALISIERTEN WAREN

Der Grundsatz, dass bei der Lieferung von Waren, die nach einer Spezifikation des Kunden angefertigt werden, kein Widerrufsrecht besteht, auch wenn der Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher per e-commerce geschlossen wurde, gilt unabhängig davon, ob der Unternehmer bereits mit der Herstellung der Ware begonnen hat oder nicht. Der BGH hatte im Jahr 2003 entschieden, dass das Widerrufsrecht dann nicht ausgeschlossen ist, wenn die Ware mit geringem Aufwand wieder in den Zustand vor der Individualisierung versetzt werden kann. Das Amtsgericht Potsdam hat nun dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob nach der Europäischen Verbraucherrechte-Richtlinie das Widerrufsrecht bei personalisierten Waren auch dann ausgeschlossen ist, wenn der Verkäufer mit der Anfertigung noch gar nicht begonnen hat, und ob es darauf ankommt, ob die Ware mit geringem Aufwand wieder in den Zustand vor Individualisierung versetzen lässt. Der EuGH hat mit Urteil Nr. C-529/19 vom 21.10.20 entschieden, dass der Ausschluss des Widerrufsrechts für personalisierte Waren uneingeschränkt gilt, da diese Ausnahme vom gesetzlichen Widerrufsrecht nicht von irgendeinem nach Vertragsschluss eintretenden Ereignis abhängt. Es wäre auch mit der Pflicht des Unternehmers, den Verbraucher über das Bestehen des Widerrufsrechts zu informieren, nicht vereinbar, wenn das Widerrufsrecht von einem Ereignis abhinge, das von der Entscheidung des Unternehmers abhängt.



R. Budde

C/M/S

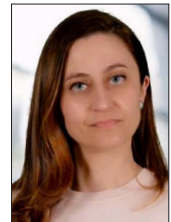
Law.Tax

Dr. Robert Budde | robert.budde@cms-hs.com

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: DIE LEITLINIEN DES EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN ZU DEN VIRTUELLEN SPRACHASSISTENTEN

Digitale Sprachassistenten und die Geräte, in denen Sprachassistenten integriert sind, sind in letzter Zeit Gegenstand der Aufmerksamkeit verschiedener Behörden, aufgrund der hiermit verbundenen datenschutzrechtlichen Risiken. Am 09.03.21 hat der EDSB neue Richtlinien zu Sprachassistenten veröffentlicht. Diese Richtlinien zielen darauf ab, die wichtigsten Compliance-Herausforderungen für digitale Sprachassistenten zu identifizieren und den Beteiligten (insbesondere den Anbietern, den Anwendungsentwicklern, der Integratoren und den Eigentümern eines Sprachassistenten) Empfehlungen zu geben, wie sie diese bewältigen können. Zu den Empfehlungen von größtem Interesse gehören: 1) die Notwendigkeit von Mechanismen, die es Nutzern ermöglichen, zu erkennen, ob der Sprachassistent aktiv ist oder nicht, und von automatisierten Hintergrundgeräuschfiltern, die sicherstellen, dass nur die Stimme des Nutzers aufgezeichnet wird und nicht auch die anderer anwesender Personen; 2) die ordnungsgemäße Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Ermöglichung der Ausübung von Rechten, insbesondere in bildschirmlosen Anwendungen; 3) notwendige Sicherheitsmaßnahmen; 4) die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie etwa biometrische Daten. Die Richtlinien sind bis zum 23.04.21 Gegenstand einer öffentlichen Konsultation, im Rahmen derer der EDSA Stellungnahmen zu den Richtlinien entgegennimmt.



L. Romano

Rödl & Partner

Avv. Luisa Romano | luisa.romano@roedl.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: DIGITALSTEUER: ÄNDERUNGEN DER EINZAHLUNGSFRISTEN

Das Wirtschaftsministerium gab mit Pressemitteilung Nr. 46 am 09.03.21 bekannt, dass eine Maßnahme in Vorbereitung ist, die die Fristen für die Zahlung der Steuer auf digitale Dienstleistungen (sog. Digital Service Tax) auf den 16.05.21 ändert und die für die Abgabe der entsprechenden Erklärung am 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres, in dem die Steuerbedingung eintritt. Die neuen Zahlungs- und Erklärungsfristen gelten auch bei der ersten Anwendung der Vorschrift anstelle der mit Gesetzesdekret Nr. 3/21 auf den 16.03 bzw. 30.04.21 verlängerten Fristen. Es sei auch daran erinnert, dass das Finanzamt mit Beschluss Nr. 14/E vom 01.03.21 die Abgabekennzahlen für die Zahlung, mittels Vordruck F24, der Steuer auf digitale Dienstleistungen und die im Falle einer tätigen Reue fälligen Zinsen und Strafen festgelegt hat, nämlich:

- 2700 - Steuer auf digitale Dienstleistungen – Art. 1 Abs. 35 bis 50 des Gesetzes Nr. 145/18;
- 2701 - Steuer auf digitale Dienstleistungen – Art. 1 Abs. 35 bis 50 des Gesetzes Nr. 145/18 - Zinsen;
- 2702 - Steuer auf digitale Dienstleistungen – Art. 1 Abs. 35 bis 50 des Gesetzes Nr. 145/18 - Strafen.



R. De Pirro

MORRI
ROSSETTI

Dott.ssa Roberta De Pirro | Roberta.DePirro@MorriRossetti.it

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

ITALIEN: NICHT-AUFHEBUNG VON PATENTEN IM KAMPF GEGEN COVID-19

Am 11.03.21 hat sich die Welthandelsorganisation mit Bezug auf eine Angelegenheit von größter Wichtigkeit ausgesprochen: Eine vorübergehende Aussetzung der Patente auf Covid-19-Impfstoffe zu gewähren, oder nicht. Dieser von Indien und Südafrika eingebrachte Vorschlag basiert auf Art. 31 des TRIPs-Abkommens (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) im Rahmen der Welthandelsorganisation, der die Einführung von Sondergesetzen erlaubt, um den Zugang zu Medikamenten in Notsituationen zu erleichtern. Das Bedürfnis ist besonders in weniger entwickelten Ländern, die eine verminderte Verhandlungsmacht mit multinationalen Unternehmen im Pharmabereich haben, wahrgenommen. Am Ende der Sitzung äußerte sich die Mehrheit der Mitglieder negativ zu dem Vorschlag. Im Verlauf der Pandemie haben einige Mitgliedsländer jedoch einzelne Beschlüsse gefasst, die eine Aussetzung der Patentregelungen durch die Vergabe von sogenannten Zwangslizenzen an andere Unternehmen ermöglichen; insbesondere Deutschland hat (im März 2020) einen entsprechenden Beschluss gefasst, der die Zahlung einer Lizenzgebühr an den Patentinhaber vorsieht. Man muss daher hervorheben, dass in der Entscheidung der Welthandelsorganisation der Schutz des geistigen Eigentums Vorrang vor der Dringlichkeit des Kampfs gegen die jetzige Pandemie zu haben scheint.



D. Bracchi



M. Secchi



Avv. Daniele Bracchi | daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it
 Avv. Marco Secchi | marco.secchi@agnoli-giuggioli.it
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

DEUTSCHLAND: „ÖFFENTLICHES ZUGÄNGLICHMACHEN“ EINES FOTOS IM INTERNET

Ist ein Foto im Internet „öffentlich zugänglich“, wenn man es nur bei Eingabe einer URL mit über 70 Zeichen in die Adresszeile des Browsers eingibt? Ist das unterschiedlich je nach dem, ob es sich um das erste Mal handelt oder schon eine Unterlassungserklärung vorliegt, wonach das Foto, bei Meidung einer Vertragsstrafe, nicht im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden darf? Im Jahr 2019 hat das Berliner Kammergericht entschieden, dass ein Foto auch dann „öffentlich zugänglich“ ist, wenn es nur bei Eingabe einer - ggf. auch langen - URL in die Adresszeile des Browsers aufgefunden werden kann. Das Frankfurter Oberlandesgericht entschied im vergangenen Jahr andersherum: Ein Foto sei unter diesen Umständen nicht „öffentlich zugänglich“ im Sinne des § 19a UrhG und Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29/EG (siehe Art. 16 Abs. 1 l. 633/41), und auch dann nicht, wenn der Schuldner einer Unterlassungserklärung sich verpflichtet hat, das fragliche Foto, das er zuvor auch auf seiner Webseite veröffentlicht hatte, nicht mehr öffentlich zugänglich zu machen. Denn „öffentlich zugänglich“ bedeute, wenn die Vertragsparteien für die Unterlassungserklärung nichts anderes vereinbarten, in Vertrag und Gesetz dasselbe. Wegen der abweichenden Auffassung des Berliner Gerichts hat das Frankfurter OLG den Fall dem Bundesgerichtshof vorgelegt, der es nun entscheiden muss (OLG Frankfurt a.M., Urtl. v. 16.06.20, 11 U 46/19, Az. der Revision: I ZR 118/10).



K. Bott

VERGABEVERFAHREN

ITALIEN: ÖFFENTLICH-PRIVATE PARTNERSCHAFTEN: ANNAHME EINES TYPISCHEN VERTRAGSMODELLS ZUR EINHEITLICHEN ANWENDUNG

Die öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) stellt eine auf die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen und Privatunternehmen ausgerichtete Vertragsform zur Finanzierung von Großprojekten und zur Verwaltung der damit zusammenhängenden Dienstleistungen dar, die nach einer öffentlichen Ausschreibung geschlossen werden. Zur Förderung der Infrastrukturinvestitionen hat die it. Behörde zur Korruptionsbekämpfung im vergangenen Januar gemeinsam mit dem Wirtschafts- und Finanzministerium ein typisches Vertragsmodell angenommen, in dem die allgemeinen Vertragsbedingungen unverbindlich angegeben sind.

Dieses Vertragsmodell betrifft die Errichtung von Bauwerken, deren Betriebseinnahmen aus einem durch den Konzessionsgeber zuerkannten und nicht durch die Endverbraucher bezahlten Tarif stammen (z.B. Schulen, Krankenhäuser). Da die Nachfrage für solche Strukturen durch den Wirtschaftsteilnehmer schlecht beeinflusst werden kann, ist es besonders wichtig, die Risiken durch deutliche und homogene Klauseln fair zu verteilen.

Mit den erforderlichen Anpassungen ist das Modell auch auf Strukturen anwendbar, bei denen die Tarife durch die Nutzer bezahlt werden und es stellt somit ein wichtiges Hilfsmittel für die öffentliche Verwaltung dar, um die ÖPP auch zur Wiederbelebung der Investitionen zu nutzen.



A. Romano

SATTA ROMANO & ASSOCIATI
www.sattaromano.it

Avv. Anna Romano
segreteria@sattaromano.it
www.sattaromano.it

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: VERWALTUNG VON SPIELAUTOMATEN MIT MÖGLICHKEIT AUF GELDGEWINN UND VERBRECHEN DER AMTSVERUNTREUUNG

Der gemeinsame Senat des Kassationsgerichtshofs hat sich im Urteil Nr. 6087/21 vom 16.02.21 mit einem Rechtskonflikt zum Thema der Qualifizierung von Einnahmen, die Private Konzessionäre mit elektronischen Spielautomaten erzielen, befasst. Der Konflikt besteht zwischen denjenigen, die der Ansicht sind, dass die erzielten Beträge öffentlichen Charakter haben und daher für die Straftat der Amtsveruntreuung von Relevanz sind, und denen, die erachten, dass die aus den Spielautomaten materiell entnommenen Beträge in den Besitz der privaten Betreiber übergehen, da sie „Einnahmen“ des Konzessionärs darstellen, der zugelassen ist, diese öffentliche Tätigkeit auszuüben. Der gemeinsame Senat befürwortet die erstgenannte Ausrichtung und begründet dies damit, dass die Nichtabführung der Quellensteuer (PREU) nicht strafrechtlich relevant ist, sondern die Veruntreuung des gesamten aus den Automaten entnommenen Erlöses, von dem ein Teil als Quellensteuer abzuführen ist. Für den Kassationsgerichtshof besteht außerdem kein Zweifel daran, dass der Betreiber (wie der Konzessionär) die Qualifikation eines Angestellten des öffentlichen Dienstes innehat, wenn er, wie im vorliegenden Fall, mit der Verwaltung der Einnahmen betraut ist und sich aufgrund seines öffentlichen Dienstes im Besitz des Geldes befindet.



K. Pfeifer

Rechtsanwaltssozietät

BRANDSTÄTTER

Studio legale associato

Avv. Karl Pfeifer | karl.pfeifer@brandstaetter.it

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: ZEITLICHE BESCHRÄNKUNG FÜR DIE ANMELDUNG VON FORDERUNGEN, DIE NACH EINLEITUNG DES INSOLVENZVERFAHRENS ENTSTANDEN SIND

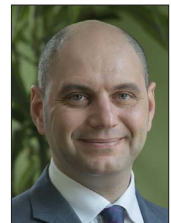
Das Landgericht von Lamezia Terme hat eine Anmeldung zur Tabelle einer Forderung, die bereits vier Jahre bestand und nach der Insolvenzerklärung entstanden ist, unter Hinweis darauf zurückgewiesen, dass der Antrag innerhalb einer angemessenen Frist nach Kenntnisnahme der Insolvenz hätte eingereicht werden müssen. Im Rahmen der Berufung gegen dieses Urteil hat der Kassationsgerichtshof die folgenden Rechtsgrundsätze zur Einreichung der Anmeldung von Forderungen, die während des Insolvenzverfahrens entstanden sind, hervorgehoben: 1. die Anmeldung zur Tabelle von Forderungen, die während des Insolvenzverfahrens entstanden sind, unterliegt nicht der vom Insolvenzgesetz vorgesehenen Verfallsfrist; 2. in solchen Fällen kann nicht davon ausgegangen werden, dass es für die Einreichung der Forderungsanmeldung keinen angemessenen Zeitraum gibt; 3. diese Forderungsanmeldung unterliegt in jedem Fall einer Frist, die ein Jahr beträgt. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für die Teilnahme am Forderungsanmelungsverfahren erfüllt sind oder die Forderung entstanden ist.

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli |
stephan.grigolli@grigollipartner.it
Avv. Giuseppe Mancini |
giuseppe.mancini@grigollipartner.it



S. Grigolli



G. Mancini

DEUTSCHLAND: KRISENFRÜHERKENNUNG FÜR ALLE: RISIKEN IDENTIFIZIEREN, SOLVENZ PLANEN, DOKUMENTIEREN

§ 1 des Gesetzes über Stabilisierung und Restrukturierung von Unternehmen („StaRUG“) macht den Geschäftsleitern (Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs) zur Aufgabe, fortlaufend über Entwicklungen zu wachen, die den Fortbestand der juristischen Person gefährden können. Die Formulierung ähnelt § 91 Abs. 2 Aktiengesetz: danach hat der Vorstand geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Entgegen der anthropomorphen Wortwahl geht es bei beiden Vorschriften nicht um die Existenz der Gesellschaft, sondern schlicht um ihre Solvenz bzw. die Vermeidung ihrer Zahlungsunfähigkeit.

§ 1 StaRUG gibt den Geschäftsleitern keine Hilfestellung, wie konkret Entwicklungen überwachen sollen, und wann der Fortbestand gefährdet ist. Immerhin verpflichtet § 101 StaRUG das Bundesjustizministerium, Informationen über Instrumente zur frühzeitigen Identifizierung von Krisen auf seiner Homepage bereitzustellen. Geschäftsführer und Berater von GmbH können sich außerdem an der reichhaltigen Literatur zu § 91 Abs. 2 AktG orientieren: Risikoinventur, Analyse von Krisenursachen, Ziele und Annahmen formulieren, Maßnahmen implementieren, Umsetzung überwachen, Finanzpläne und Szenarien rechnen, und alles sauber dokumentieren, möglichst „gerichtsfest“.



A. Seitz



F. Sali



STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

RA Alexander Seitz, LL.M. Eur. |
a.seitz@mader-stadler.de
RA und Avv. Fabio Sali, LL.M. Eur. |
f.sali@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: MANGELNDE BEIFÜGUNG DER GENEHMIGUNG AUF ZUGANG ZU DEN BANKDATEN

Mit Bestimmung Nr. 3242/5 vom 10.02.21 hat der italienische Kassationsgerichtshof festgelegt, dass ein Steuerbescheid, der auf der Analyse von Bankdaten beruht auch dann wirksam ist, wenn dem Steuerzahler die Genehmigung zum Zugriff auf diese Daten erst nach Zustellung des Steuerbescheides vorgelegt wird.

Wie der Kassationsgerichtshof hervorgehoben hat, ist hierbei ausschlaggebend, dass die Genehmigung gem. Art. 32 Abs. 7 des Präsidialdekrets Nr. 600/73 tatsächlich vor Zugriff auf die Bankdaten ausgestellt wurde.



M. Petrucci



RP Legal & Tax

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |
marco.petrucchi@rplt.it

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: MEHRWERTSTEUERLICHE BEHANDLUNG BEI IMPORT VON ANTI-COVID-19-PRODUKTEN

Mit Rundschreiben Nr. 9/21 hat die it. Zollbehörde Erläuterungen zur Mehrwertsteuerbefreiung für Importe und Lieferungen bestimmter Anti-Covid-19 Produkte bereitgestellt.

Dem Rundschreiben sind zwei Übersichtstabellen beigelegt, in denen die Waren, die mit 5% MwSt. besteuert werden, und die Waren, für die eine Steuerbefreiung vorgesehen ist, angegeben sind. Die Besteuerung findet wie folgt statt:

- Der Import von Waren aus Anhang 1 (dazu gehören auch Schutzmasken, Handschuhe, Visiere und Schutzanzüge), der ab dem 01.01.21 erfolgt, unterliegt der 5% Mehrwertsteuer.
- Der Import von Waren aus Anhang 2 (zu denen auch Diagnosegeräte und Impfstoffe gehören), der (i) für die in Anhang 2.1 genannten Waren vom 01.01.21 bis zum 31.12.22, (ii) für die in Anhang 2.2 genannten Waren vom 20.12.20 bis zum 31.12.22 erfolgt, ist von der Mehrwertsteuer befreit.

Es wird darauf hingewiesen, dass PSA-Handschuhe der Kategorie I, die nicht für den medizinischen Gebrauch deklariert und für eine längere Verwendung vorgesehen sind, nicht unter die Mehrwertsteuerbegünstigungen fallen.



S. Amoroso

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO

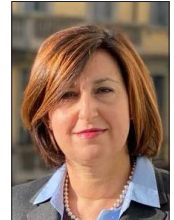
Dott. Stefano Amoroso |
stefano.amoroso@studioamoroso.it

RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: GROSSMIETVERTRÄGE

Der italienische Gewerbemietmarkt war für fast 40 Jahre durch Vorschriften reglementiert, die einseitig den Schutz des Mieters in den Vordergrund rücken. Das Gesetz Nr. 392/78 enthält zwingende Regeln, die den Fortbestand des Gewerbebetriebs des Mieters garantieren soll. So darf beispielsweise die Dauer des Mietverhältnisses nicht weniger als 6 Jahre betragen (9 Jahre bei Hotels); Mieterhöhungen sind ausgeschlossen; im Einzelhandel stehen dem Mieter bei Beendigung des Mietvertrags eine Abfindung für den Goodwill sowie, falls der Eigentümer verkaufen oder neu vermieten will, ein Vorkaufrecht zu. Bei Verstößen gegen diese Regelungen zum Mieterschutz sieht das Gesetz Sanktionen vor.

Der Gewerbemietmarkt Italiens hat sich seit 1978 stark verändert. Seit einiger Zeit besteht vor allem bei der Vermietung an Einzelhandelsketten die Tendenz zur Zahlung sehr hoher Mieten. Der Gesetzgeber hat daher 2014 erkannt, dass das Gesetz von 1978 nicht mehr zeitgemäß ist, und für Verträge mit einem Jahresmietzins von über 250.000 Euro den vertraglichen Ausschluß der zwingenden Vorschriften zugelassen. Die Parteien können also eine kürzere Mietdauer und Mieterhöhungen vereinbaren oder die Goodwill-Abfindung ausschließen. Für Verträge mit einer Jahresmiete unter dem genannten Schwellenwert gelten die Vorschriften des Gesetzes von 1978 weiterhin.



M. G. Colombo



E. Knickenberg-Giardina

COCUZZA & ASSOCIATI

Studio Legale

Avv. Maria Grazia Colombo |
mgcolombo@cocuzzaeassociati.it
Rechtsanwältin – Avv. Eva Knickenberg-Giardina |
eknickenberg@cocuzzaeassociati.it

IMPRESSUM



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **heir**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.